

Az.: 4 K 129/18.A



VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

prozessbevollmächtigt:

Klägerin

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
-Außenstelle Chemnitz-
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

Beklagte

wegen

AsylG

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch die Richterin am Verwaltungsgericht als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom **11. Juli 2019**

für Recht erkannt:

1. Soweit die Klage zurückgenommen wurde, wird das Verfahren eingestellt.
2. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom ■ Januar 2018 wird in den Nrn. 4 bis 6 aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass in der Person der Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Venezuela vorliegen.
3. Von den Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Klägerin 3/4 und die Beklagte 1/4.
4. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz - AufenthG -.

Die am 1968 geborene Klägerin ist amtlich ausgewiesene venezolanische Staatsangehörige. Sie reiste eigenen Angaben zufolge am ■. Mai 2017 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am ■■■■■ 2017 beantragte sie ihre Anerkennung als Asylberechtigte. In der Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am ■. September 2017 gab die Klägerin zur Begründung ihres Asylantrages im Wesentlichen an, dass sie Ende März 2017 oder Anfang April 2017 an einer Demonstration gegen Menschenrechtsverletzungen teilgenommen habe. Bei diesen Demonstrationen sei sie vom Militär festgenommen worden. Mehrere Soldaten hätten sie und ihre Schwester stark geschlagen, sodass sie am ganzen Körper verletzt worden seien. Der Grund für die Festnahme und die Misshandlungen sei die Tatsache gewesen, dass die Klägerin bei der Demonstration ein Video gemacht habe. Die Soldaten hätten ihr Handy weggenommen und sie sowie ihre Schwester mit Stiefeln gegen den Kopf, Hände und den ganzen Körper getreten. Während der Haft habe ein Soldat von sehr hohem Rang sie bedroht, dass, wenn sie das Video zeigen würde, sie getötet würde. Nach zwei Tagen Haft seien die Klägerin und ihre Schwester wieder nach Hause gegangen. Aus Angst habe die Klägerin kein Krankenhaus aufgesucht. Nach der Verhaftung sei die Klägerin täglich verfolgt worden. Wenn sie zum Supermarkt gegangen sei, seien ihr Soldaten gefolgt. Wenn sie zu Hause aus dem Fenster geschaut habe, habe sie gesehen, dass Soldaten sie beobachteten. Eine Woche später habe sie die Stadt, in der sie gelebt habe, mit einem Boot in eine andere Stadt verlassen. Sie habe ihr altes Telefon von Nachrichten und Videos befreit und dort gelassen. Sie habe sich ein neues Telefon

gekauft und dennoch per Anruf Morddrohungen erhalten. Insgesamt sei sie über eine Dauer von einem bis eineinhalb Monaten verfolgt und bedroht worden. Am ■. Mai 2017 habe sie zuhause einen Anruf von einem unbekanntem Anrufer erhalten. Hierbei sei ihr mitgeteilt worden, dass man wisse, dass sie umgebracht werden solle. Sie habe ca. vier bis fünf Bedrohungen über das Telefon erhalten sowie Textnachrichten. Während sie sich bereits in Deutschland aufgehalten habe, habe man ihr Haus und die Kinder, die vor ihrem Haus gestanden hätten, mit Tränengas attackiert. Die Soldaten hätten gesagt, dass sie nach der Klägerin suchten und sie umbringen würden. Zudem habe die Klägerin im Falle einer Rückkehr Angst, dass sie aufgrund eines vor kurzem verabschiedeten Gesetzes, wonach alle Menschen, die das Land verlassen hätten, als Vaterlandsverräter gelten und für 30 Jahre inhaftiert würden. Wegen der Einzelheiten wird auf die Niederschrift über die Anhörung am ■■■■■ 2017 verwiesen.

Mit Bescheid vom ■ Januar 2018, zugestellt am ■ Januar 2018, erkannte das Bundesamt den die Flüchtlingseigenschaft nicht zu (Nr. 1 des Bescheids) und lehnte den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte (Nr. 2) ab. Gleichzeitig erkannte es den subsidiären Schutzstatus nicht zu (Nr. 3). Darüber hinaus entschied das Bundesamt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz - AufenthG - nicht vorliegen (Nr. 4). Unter Nr. 5 des Bescheides wurde die Klägerin aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Anderenfalls wurde ihr die Abschiebung nach Venezuela oder in einen anderen Staat, in den sie einreisen darf oder der zu ihrer Rücknahme verpflichtet ist, angedroht. Zudem befristete das Bundesamt das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nr. 6). Wegen der Einzelheiten der Begründung wird Bezug genommen auf den Bescheid vom ■ Januar 2018.

Gegen diesen Bescheid hat die Klägerin am ■. Januar 2018 Klage erhoben mit dem angekündigten Antrag, unter Aufhebung des Bescheids vom ■ Januar 2018 die Beklagte zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen, ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, ihr hilfsweise den subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 Asylgesetz - AsylG - zuzuerkennen und hilfsweise Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen. Zur Begründung bezieht sie sich im Wesentlichen auf ihren bisherigen Vortrag. Zudem trägt sie vor, aus dem Anhörungsprotokoll beim Bundesamt ergäben sich Unrichtigkeiten. Sie verfüge über ein Video, auf dem der Angriff von venezolanischen Polizisten auf ihr ehemaliges Haus zu sehen sei. Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf die schriftliche Klagebegründung vom 8. Februar 2018.

Nach einer Klagerücknahme in Bezug auf die Anerkennung der Klägerin als Asylberechtigte, auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzes,

beantragt die Klägerin in der mündlichen Verhandlung,

in der Person der Klägerin ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 und 6 AufenthG für Venezuela festzustellen unter entsprechender Aufhebung des Bescheides.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf die angefochtene Entscheidung.

Mit Beschluss vom 17. Juni 2019 hat die Kammer das Verfahren auf die Berichterstatterin zur Entscheidung als Einzelrichterin übertragen.

In der mündlichen Verhandlung am 11. Juli 2019, zu der die Beklagte nicht erschienen ist, wurde die Klägerin mithilfe einer Dolmetscherin umfassend zu ihrem Vorbringen angehört. Wegen der Einzelheiten ihrer Angaben wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten sowie auf die dem Gericht zum Herkunftsland Venezuela vorliegenden und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Erkenntnismittel Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die gemäß § 76 Abs. 1 Asylgesetz - AsylG - zuständige Einzelrichterin konnte trotz des Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung über die Sache verhandeln und entscheiden, da diese zum Termin ordnungsgemäß und unter Hinweis auf § 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - geladen worden ist.

1. Hinsichtlich der ursprünglich erhobenen Klage auf Anerkennung der Klägerin als Asylberechtigte i. S. v. Art. 16a Grundgesetz - GG -, auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft i. S. v. § 3 AsylG sowie hilfsweise auf Gewährung subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG ist das Verfahren nach der Erklärung der insoweit teilweisen Klagerücknahme in der mündlichen Verhandlung durch die Prozessbevollmächtigte einzustellen (§ 92 Abs. 1 und 3 VwGO), und der angegriffene Bescheid ist insoweit rechtskräftig geworden.

2. Im Übrigen ist die zulässige Klage begründet. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom ■ Januar 2018 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO) soweit festgestellt wurde, dass ein (nationales) Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegt. Die Klägerin hat einen Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes. Deshalb stellte die

Beklagte zu Unrecht das Nichtvorliegen von Abschiebungsverboten fest (Nr. 4 des Bescheides). Sie durfte der Klägerin keine Ausreisefrist setzen (Nr. 5 des Bescheides), die Abschiebung nicht androhen (Nr. 5 des Bescheides) und kein Einreise- und Aufenthaltsverbot befristen (Nr. 6 des Bescheides).

2.1 Die Klägerin hat einen Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG.

2.1.1 Nach § 60 Abs. 5 AufenthG darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Die Erkenntnisse zur humanitären Situation in Venezuela geben in dem Fall der Klägerin Anlass zu der Annahme, dass aufgrund der schlechten Lebensbedingungen in Venezuela bei seiner Abschiebung eine Verletzung des Art. 3 EMRK droht.

Gemäß Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Im Falle einer Abschiebung wird eine Verantwortlichkeit der Bundesrepublik Deutschland nach Art. 3 EMRK dann begründet, wenn es ernsthafte und stichhaltige Gründe dafür gibt, dass der Betroffene im Falle seiner Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft, im Aufnahmeland einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden (BVerwG, Urt. v. 31. Januar 2013 - 10 C 15.12 -, juris Rn. 23 m. w. V. auf die Rspr. des EGMR). Auch die allgemeinen - schlechten - Lebensverhältnisse im Herkunftsgebiet oder im Zielgebiet können in ganz außergewöhnlichen Einzelfällen eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK darstellen (vgl. VGH BW, Urt. v. 12. Oktober 2018 - A 11 S 316/17 -, juris Rn. 165 und Urt. v. 24. Juli 2013 - A 11 S 697/13 -, juris Rn. 79 ff. m. w. N. auf die Rspr. des EGMR). Es sind im Rahmen von § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK nicht nur Gefahren für Leib und Leben berücksichtigungsfähig, die seitens eines Staates oder einer staatsähnlichen Organisation drohen, sondern auch „nichtstaatliche“ Gefahren aufgrund prekärer Lebensbedingungen, wobei dies allerdings nur in ganz außergewöhnlichen Einzelfällen in Betracht kommt (vgl. BVerwG, Urt. v. 13. Juni 2013 - 10 C 13.12 -, juris Rn. 25; VGH BW, Urt. v. 12. Oktober 2018 a. a. O.). Eine Verletzung von Art. 3 EMRK setzt demnach ein Mindestmaß an Schwere voraus, für das das Bestehen einiger Mängel nicht reicht. Der Umstand, dass im Fall einer Aufenthaltsbeendigung die Lage des Betroffenen einschließlich seiner Lebenserwartung erheblich beeinträchtigt würde, reicht allein nicht aus, einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK anzunehmen (vgl. BVerwG, Urt. v. 31. Januar 2013 a. a. O.). Auch im Rahmen des Art. 3 EMRK ist eine tatsächliche Gefahr erforderlich, d. h. es muss eine ausreichend reale, nicht nur auf bloßen Spekulationen, denen eine hinreichende Tatsachengrundlage fehlt, gegründete Ge-

fahr bestehen. Die tatsächliche Gefahr einer Art. 3 EMRK zuwiderlaufenden Behandlung muss danach aufgrund aller Umstände des Falles hinreichend sicher und darf nicht hypothetisch sein (BVerwG, Urt. v. 27. April 2010 - 10 C 5.09 - juris; VGH BW, Urt. v. 11. April 2018 - A 11 S 1729/17-, juris).

Hiervon ausgehend ergibt sich unter Berücksichtigung der landesweiten Lebensverhältnisse in Venezuela und ihrem Heimatort , Isla de Margarita, dass unter Berücksichtigung der persönlichen Situation der Klägerin ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK im Hinblick auf Venezuela vorliegt.

Geprägt wird das Leben der Menschen in Venezuela und im Abschiebezielort von einer schwierigen wirtschaftlichen Situation und Versorgungslage, außerdem von prekären humanitären Gegebenheiten, sowie von einer hohen Kriminalitätsrate und einer damit einhergehenden schlechten Sicherheitslage. Es kann im Einzelfall problematisch sein, das Existenzminimum zu sichern. Venezuela leidet an einer dramatischen wirtschaftlichen und humanitären Krise. Das Land befindet sich seit 2014 in einer Rezession. Die andauernde, massive Wirtschaftskrise beherrscht nahezu jeden Aspekt des täglichen Lebens (Länderreport 8 Venezuela des Bundesamtes, Stand 2/2019, S. 2; Im Folgenden: Länderreport des Bundesamtes). Die Nahrungsmittel in Venezuela sind knapp, die Lebensmittelversorgung ist prekär und die Teuerungsrate für Nahrungsmittel steigt weiter (vgl. Auswärtiges Amt der Bundesrepublik Deutschland (im Folgenden: AA), Stellungnahme vom 25. Januar 2018 zu Anfrage des Bundesamtes vom 28. Juli 2017 [zu Fragen 12 und 13]; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 28. März 2018, S. 25). Hunger ist ein zunehmendes Problem (Länderreport des Bundesamtes, S. 11). Die Hyperinflation „frisst“ Einkommen sofort auf. Nach dem Amnesty International-Report 2017/2018 (Seite 8) hat die Nichtregierungsorganisation Centro de Documentación y Análisis para los Trabajadores berichtet, dass der Preis für einen Warenkorb von Konsumgütern für eine fünfköpfige Familie, auf dem der Verbraucherpreisindex basiere, im Dezember 2017 das sechzigfache des Mindestlohns betragen habe. Nach einem Bericht der Süddeutschen Zeitung vom 24. Januar 2019 bescheinigt der Internationale Währungsfond (IWF) dem Land praktisch den totalen Kaufkraftverlust bei einer Preissteigerung von 1,4 Million Prozent im Jahr 2018 (veröffentlicht auch unter: <https://www.sueddeutsche.de/politik/venezuela-wirtschaftslage.de>, Warum so viele Venezolaner verzweifelt sind). Seit dem 20. August 2018 hat Venezuela eine neue Währung, den Bolivar Sobrano. De facto wurden fünf Nullen der vorherigen Währung, Bolivar Fuerte, gestrichen. Die Einführung der neuen Währung hat die Bargeldknappheit nicht behoben, die Hyperinflation zusätzlich angeheizt und die Lebensmittelknappheit verschärft (AA, Venezuela Reise- und Sicherheitshinweise vom 24. Oktober 2018). Die durch die schwere Wirtschaftskrise verursachten Versorgungs-

Schwierigkeiten und Versorgungsengpässe führen dazu, dass auch Güter des täglichen Bedarfs und Medikamente oft über längere Zeiträume nicht verfügbar sind (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten, Venezuela, Reisehinweise für Venezuela vom 23. Mai 2018). Der im Mai 2016 ausgerufenen Ausnahmezustand über das gesamte Land gilt fort; der wirtschaftliche und medizinische Versorgungsnotstand dauert an (AA, Venezuela Reise- und Sicherheitshinweise vom 24. Oktober 2018 und vom 14. März 2019). Der Schwarzmarkt im Inland und der grenzüberschreitende Schmuggel florieren (vgl. Claudia Zilla, Forschungsgruppe Stiftung Wissenschaft und Politik vom 22. März 2018). Die Lebensmittelproduktion kommt immer mehr zum Erliegen und das sozialistische Regime benötigt steigende Lebensmittelimporte aus dem Ausland (Konrad-Adenauer-Stiftung e. V., Länderbericht vom Dezember 2018). Im Jahr 2016 wurde ein Lebensmittelverteilungsprogramm gestartet: Zentralisierte Lebensmittelimporte werden an Komitees verteilt und die nationalen Produzenten müssen einen Teil ihrer Produktion abliefern. Einmal im Monat stellen die sogenannten Lokalen Versorgungs- und Produktionskomitees („CLAP“) Pakete mit Grundnahrungsmitteln wie Reis, Mehl, Öl, Nudeln, Zucker und Salz zusammen und verkaufen sie zu subventionierten Preisen von Tür zu Tür an zuvor gelistete Haushalte, (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 28. März 2018, S. 26; ARD/Deutsche Welle, Bericht vom 1. März 2018, Venezuela: Der Hunger bedroht eine ganze Generation). Zugang zum CLAP-System haben aber nur Personen, die sich registrieren lassen. Das bedeutet üblicherweise, dass sie eine Carnet de la Patria beantragen müssen. Es gibt regelmäßig Berichte darüber, dass CLAPs unvollständig oder gar nicht ausgeliefert werden (Länderreport des Bundesamtes, S. 9). Ein beträchtlicher Teil dieser Produkte landet auf dem Schwarzmarkt (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 28. März 2018, S. 26; ARD/Deutsche Welle, Bericht vom 1. März 2018, Venezuela: Der Hunger bedroht eine ganze Generation). Einem im Sommer 2018 eingeleiteten staatlichen Konjunkturprogramm fügte Präsident Maduro im Dezember 2018 neue Maßnahmen hinzu. Der Mindestlohn wurde um 150 % erhöht. Boni und Subventionen wie bei den Sozialprogrammen für Jugendarbeit und für die Unterstützung armer und extrem armer Familien wurden um den gleichen Faktor angepasst. Parallel zu diesen Erhöhungen hat die Regierung die Währung abgewertet. Präsident Maduro gab zudem neue Festpreise für Grundbedarfsgüter bekannt. Mit Privatunternehmen der Lebensmittel und Hygieneartikel-Produktion seien entsprechende Vereinbarungen getroffen worden. Präsident Maduro teilte zudem mit, dass die Regierung weiterhin die Gehälter im Privatsektor und bei den Selbständigen bezahlen werde (<https://amerika21.de>, Venezuela erhöht Mindestlohn und reguliert Preise neu, vom 6. Dezember 2018). Der staatlich festgelegte Mindestlohn ist jedoch nicht geeignet, ein

menschenwürdiges Existenzminimum zu sichern, zumal er durch die hohe Inflation sehr schnell aufgebraucht wird (Länderreport des Bundesamtes, S. 10). Auch Anhebungen des Mindestlohn lösen das Problem nicht, zumal der Lohn schneller an Wert verliert als er angehoben wird (Länderreport des Bundesamtes, S. 10). Zwar ist die venezolanische Bevölkerung mit einem gravierenden Mangel an Nahrungsmitteln konfrontiert, jedoch geht dies vorwiegend zu Lasten von besonders hilfsbedürftigen Personen (vgl. Human Rights Watch, World Report 2018 vom 18. Januar 2018). Es sind vor allem Kinder (vgl. ARD, Deutsche Welle, Bericht vom 1. März 2018, Venezuela: Der Hunger bedroht eine ganze Generation), erkrankte Personen und Schwangere betroffen (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 28. März 2018, S. 23). Nach dem Amnesty International-Report 2017/2018 (Seite 8) - unter Verweis auf Angaben der humanitären Organisation Caritas Venezuela - sind weiterhin 27,6 % der Schulkinder von Mangelernährung bedroht, und 15,7 % von ihnen leiden unter leichter bis akuter Mangelernährung. Mehr als zwölf Prozent der Bevölkerung müssen mit zwei Mahlzeiten oder weniger auskommen (Amnesty International, Amnesty Report Venezuela, 21. Mai 2017). Die wirtschaftliche Situation stellt sich für privilegierte Einwohner Venezuelas hingegen besser dar. Personen, die der Oberschicht angehören und die dem Maduro-Regime nahestehenden Personen- und Berufsgruppen verfügen über Zugang zu Devisen wie Dollar und Versorgungsgütern, die anderen Bürgern nicht zugänglich sind (Länderreport des Bundesamtes, S. 10).

Die Arbeitslosenquote betrug im Jahr 2017 26,4 % im Vergleich zu 20,6 % im Jahr 2016. Hinzu kommt ein hoher Teil informeller Beschäftigungsverhältnisse (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 28. März 2018, S. 25,26). Strom und Wasser stehen grundsätzlich zumindest einige Stunden pro Woche zur Verfügung (vgl. AA, Stellungnahme vom 25. Januar 2018 zur Anfrage des Bundesamtes vom 28. Juli 2017; AA, Venezuela Reise- und Sicherheitshinweise vom 23. Mai 2018 und vom 14. März 2019). Seit dem 7. März 2019 gibt es im gesamten Land anhaltende Stromausfälle (AA, Reise- und Sicherheitshinweise, Stand 9. Mai 2019).

Die medizinische Versorgung ist selbst in Großstädten oftmals nicht gewährleistet. In vielen öffentlichen Krankenhäusern sind die hygienischen Verhältnisse prekär. Engpässe der Versorgung mit Medikamenten betreffen öffentliche und private Krankenhäuser (Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten, Venezuela, Reisehinweise für Venezuela vom 23. Mai 2018; vgl. AA, Stellungnahme vom 25. Januar 2018 zur Anfrage des Bundesamtes vom 28. Juli 2017 (zu Frage 4); AA, Venezuela Reise- und Sicherheitshinweise vom 24. Oktober 2018, ebenso Stand 9. Mai 2019). Eine adäquate medizinische Notfallversorgung ist in vielen Landesteilen nicht gewährleistet. Dies betrifft in zunehmendem Maße

auch Städte (AA, Venezuela Reise- und Sicherheitshinweise vom 24. Oktober 2018, ebenso Stand 9. Mai 2019). Die Sterblichkeitsrate von Säuglingen hat extrem zugenommen. Im Jahr 2017 starben 26 von 1000 Babys, doppelt so viele wie im Nachbarland Kolumbien und fast doppelt so viele wie in Syrien (Bericht der Süddeutschen Zeitung vom 24. Januar 2019 a. a. O.). Die Kindersterblichkeit (Kinder unter fünf Jahren) liegt mit 32 toten Kindern auf 1000 Lebendgeburten noch unterhalb des weltweiten Durchschnitts von 40 toten Kindern. Diese Werte haben sich in den letzten Jahren aber deutlich verschlechtert, und es gibt keine Anzeichen, dass sich diese Entwicklung absehbar umkehren würde (Länderreport des Bundesamtes, S. 11).

Auch die Sicherheitslage in Venezuela ist prekär. Gewalttätige Ausschreitungen zwischen Sicherheitskräften und Demonstranten sind jederzeit möglich. Es besteht eine verbreitete, hohe Gewaltkriminalität. Entführungen zur Erpressung von Geldzahlungen, Überfälle mit Waffengewalt sowie Straßenkriminalität haben zugenommen und sind weit verbreitet (AA, Venezuela Reise- und Sicherheitshinweise vom 14. März 2019; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 28. März 2018, S. 10; Länderreport des Bundesamtes, S. 10). Die Überforderung der Polizei durch das explosive Anwachsen der Bandenkriminalität hat mit dazu beigetragen, dass Caracas heute als eine der unsichersten Städte der Welt gilt (Länderreport des Bundesamtes, S. 10). Es gibt zudem immer wieder Berichte über polizeilichen Missbrauch und Beteiligung an Straftaten, einschließlich illegaler und willkürlicher Festnahmen, außergerichtlicher Tötungen, Entführungen und exzessiver Gewaltanwendung (Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation vom 28. März 2018, S. 10).

Dies vorangestellt, geht das Gericht vorliegend aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalles davon aus, dass die alleinstehende Klägerin bei einer Rückkehr nach Venezuela aufgrund der dortigen Bedingungen mit hoher Wahrscheinlichkeit einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt wäre. Diese schlechten humanitären und wirtschaftlichen Bedingungen begründen zwar für sich genommen ohne Weiteres noch kein Abschiebungsverbot nach Venezuela, jedoch vorliegend unter Berücksichtigung der individuellen gefahrerhöhenden und glaubhaften Umstände der Klägerin. Das Gericht ist im Ergebnis der persönlichen Anhörung der Klägerin in der mündlichen Verhandlung davon überzeugt, dass sie zu einem besonders hilfsbedürftigen Teil der venezolanischen Bevölkerung zählt, deren Existenzminimum derzeit gefährdet wäre. Die geschiedene Klägerin ist alleinstehend und kann im Fall ihrer Rückkehr nicht mit familiärer Unterstützung rechnen. Ihre drei erwachsenen Kinder haben Venezuela mittlerweile verlassen; ebenso wie sich die Geschwister der Klägerin mit ihren Familien nicht mehr in Venezuela aufhalten. In ihrem Heimatland leben zwar noch ihr 91 Jahre alter Vater

und ihre 96 Jahre alte Mutter. Das Gericht geht jedoch davon aus, dass die Eltern die Klägerin im Falle ihrer Rückkehr nicht ausreichend werden unterstützen können. Zwar konnte der Vater der Klägerin im Zusammenhang mit ihrer Ausreise im Mai 2017 noch durch „seine Kontakte“ helfen. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass mittlerweile mehr als zwei Jahre später der Vater die Klägerin bei der Arbeitsvermittlung und Lebensmittelbeschaffung wird ausreichend unterstützen können. Erschwerend kommt hinzu, dass die Klägerin unter einer Posttraumatischen Belastungsstörung leidet, nachdem sie im Asylheim in der Bundesrepublik Deutschland Zeugin eines Totschlags/Mordes einer [REDACTED] geworden ist. Dies ergibt sich aus dem ärztlichen Bericht des [REDACTED] vom [REDACTED] 2018. Auch wenn sich hieraus eine Arbeitsunfähigkeit der Klägerin nicht herleiten lässt, geht das Gericht davon aus, dass diese psychische Erkrankung der Klägerin sich erschwerend auf den Zugang zu einem Arbeitsverhältnis oder Gelegenheitsarbeiten, zu ausreichendem Lohn, und im Hinblick auf die Erwirtschaftung und Besorgung von Lebensmitteln (auch auf dem Schwarzmarkt) haben wird. Auch aufgrund des persönlichen Eindrucks, den die Klägerin auf die Einzelrichterin in der mündlichen Verhandlung hinterlassen hat, steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass eine tatsächliche Gefahr besteht, dass es der Klägerin nicht möglich sein wird, im Falle ihrer Rückkehr ihr Existenzminimum zu sichern.

2.2.2 Ob in der Person der Klägerin mit Blick auf ihre Erkrankung die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erfüllt sind, bedarf keiner Prüfung, da es sich beim national begründeten Abschiebungsverbot um einen einheitlichen und nicht weiter teilbaren Verfahrensgegenstand handelt (BayVGh, Urt. v. 23. März 2017 - 13a B 17.30030 -, juris Rn. 14).

2.3. Die Abschiebungsandrohung gemäß § 34 Abs. 1 AsylG in Ziffer 5 des Bescheids war aufzuheben, da die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG gegeben sind (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 AsylG).

2.4. Demzufolge war auch der Bescheid in Ziffer 6 aufzuheben, in dem das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG nach § 11 Abs. 2 AufenthG befristet wurde.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1, § 155 Abs. 2 VwGO. Hierbei erfolgt eine Gewichtung des Anspruchs auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Anerkennung als Asylberechtigte und auf Gewährung subsidiären Schutzes sowie der Feststellung nationaler Abschiebeverbote mit je 1/4. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylG.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung und die Abwendungsbefugnis ergeben sich aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 ff. Zivilprozessordnung - ZPO -.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Obergerverwaltungsgericht gestellt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Leipzig innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803) in der jeweils geltenden Fassung zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und eine Begründung enthalten. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden oder es muss die Entscheidung, von der dieses Urteil abweicht, oder der geltend gemachte Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten - außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, §§ 3 und 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Leipzig.

ANSCHRIFT DES VERWALTUNGSGERICHTS LEIPZIG:

Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig

*Die Übereinstimmung der elektronischen
Abschrift mit der Urschrift wird durch
qualifizierte elektronische Signatur beglaubigt.
Leipzig, den 26.07.2019
Verwaltungsgericht Leipzig*